

Zu § 22 SGB V Tit. 4 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 22 SGB V

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 22 SGB V Tit. 4 RdSchr. 88c – Ausgestaltung des Leistungsinhalts

Nach § 22 [jetzt] Abs. 5 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien nach § 92 SGB V das Nähere über Art, Umfang und Nachweis der Untersuchungen. . .